



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstraße 5
55116 Mainz

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung
Herrn Präsident
Detlef Placzek
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Landesbeauftragter für Menschen
mit Behinderungen
Herrn Matthias Rösch
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Demografie des Landes Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

LIGA RLP	EINGANG 11. MAI 2020
WIEDERVORLAGE	GB 1
RÜCKSPRACHE	GB 2
VERTEILUNG	
ERLEDIGT AM	

Hv, Fr. Schieben

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

4. Mai 2020

*mit voreingetragener
bis 16.05.2020*





Geschäftsstelle des Landesbeirats
zur Teilhabe behinderter Menschen
Rheinland-Pfalz
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Demografie des Landes Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe
Behinderter Rheinland-Pfalz e.V.
Vereinigung der Selbsthilfeverbände
behinderter und chronisch kranker Menschen
und ihrer Angehörigen in Rheinland-Pfalz
Kaiserstr. 42
55116 Mainz

Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für
behinderte Menschen Rheinland-Pfalz e.V.
(LAG WfbM RLP)
Robert-Koch-Straße 8
55129 Mainz

LAG Werkstattträte
Drechslerweg 25
55128 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
641		Olaf Noll Olaf.Noll@msagd.rlp.de	06131 16-2394 06131 1617-2394

Entwurf einer Landesverordnung zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie den vorgenannten Verordnungsentwurf zur gefälligen Kenntnis und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum





20. Mai 2020.

Das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise. In Abstimmung mit den für sie zuständigen Leistungsträgern sollen die Einrichtungen und sozialen Dienste konkrete Beiträge zur Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie identifizieren – und soweit sie geeignet, zumutbar und rechtlich zulässig sind – auch umsetzen. Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz wird im Gegenzug ein besonderer Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister geregelt, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Der besondere Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienste und Einrichtungen nicht mit vorrangig verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können.

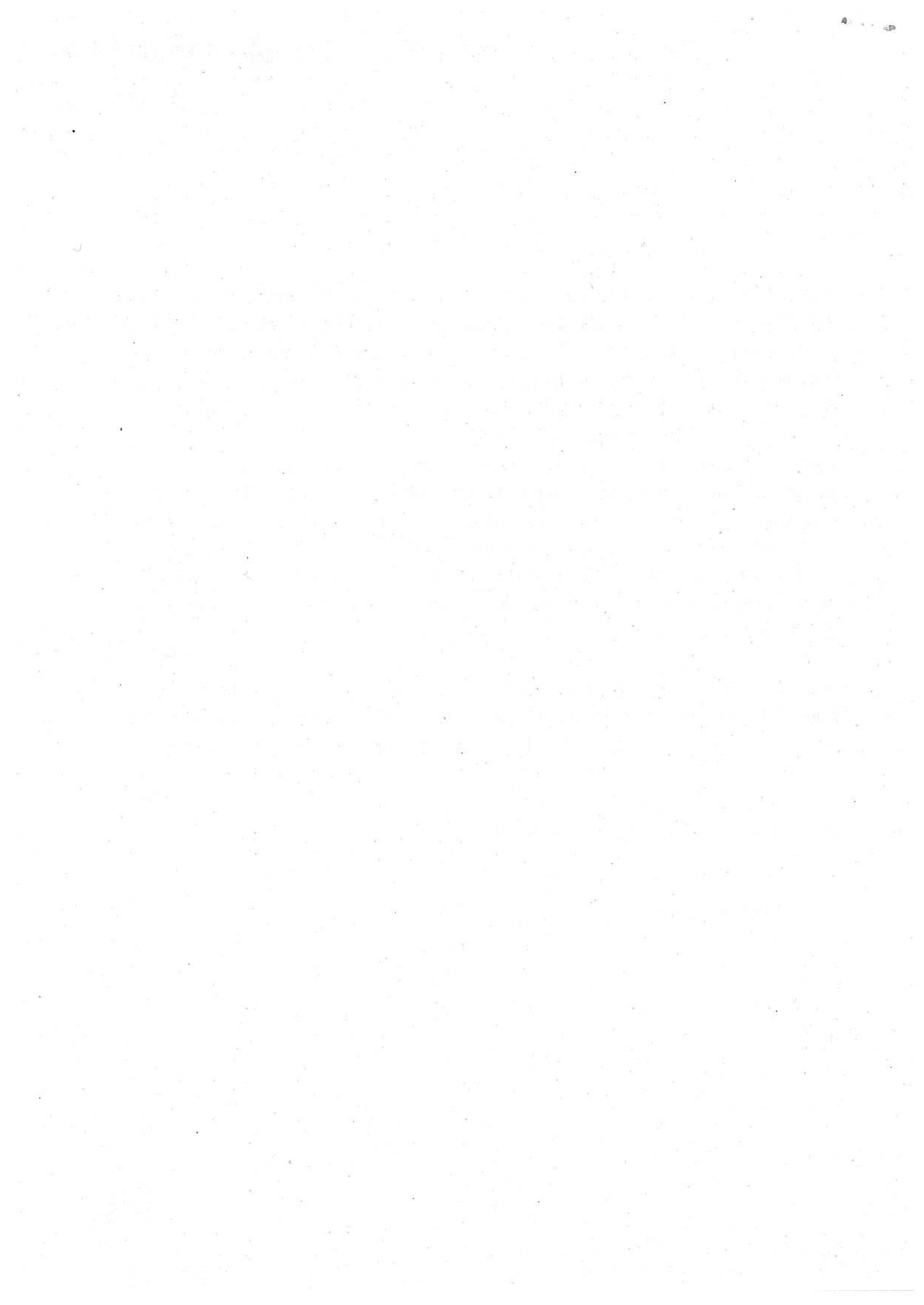
§ 5 Satz 1 SodEG sieht vor, dass die Länder durch Landesrecht die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG bestimmen. Dazu dient der vorliegende Entwurf der Landesverordnung zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes. Dieser orientiert sich an den bekannten und bewährten Zuständigkeitsregelungen in der Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Olaf Noll



Verordnungsentwurf
der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Landesverordnung zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise. In Abstimmung mit den für sie zuständigen Leistungsträgern sollen die Einrichtungen und sozialen Dienste konkrete Beiträge zur Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie identifizieren – und soweit sie geeignet, zumutbar und rechtlich zulässig sind – auch umsetzen. Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz wird im Gegenzug ein besonderer Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister geregelt, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) sind ausgenommen. Der besondere Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienste und Einrichtungen nicht mit vorrangig verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können.

Nach § 5 Satz 1 SodEG bestimmen die Länder die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung soweit sich die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Aufgabenausführung in den Sozialgesetzbüchern nach Landesrecht regelt.

B. Lösung

Aufgrund der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, des § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-1, und des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994

(GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2, können die Zuständigkeitsregelungen durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Mit der Rechtsverordnung zur Ausführung des SodEG in Verbindung mit dem dort geregelten Sicherstellungsauftrag werden in Rheinland-Pfalz die zuständigen Behörden auf Landesebene sowie bei den Landkreisen und kreisfreien Städten bestimmt, soweit sich deren Zuständigkeit für die Aufgabenausführung nach Landesrecht bestimmt. Als Annex zur Bestimmung der zuständigen Behörden wird auch die Kostenträgerschaft klargestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der besondere Sicherstellungsauftrag verursacht für die Leistungsträger grundsätzlich keine Mehrkosten gegenüber bisher erwarteten Ausgaben. Die Wirkung der Regelung ist, dass Haushaltsmittel nicht für die Erbringung von Leistungen, sondern für die Sicherstellung der Existenz der Dienstleister erbracht werden. Der besondere Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister nach dem SodEG greift im Übrigen nur subsidiär gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung.

Im Übrigen greift der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister erst, wenn diese in ihrem Bestand gefährdet sind. Soweit ein Dienstleister seine originären Aufgaben auch in der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise weiter erfüllt und dafür Vergütungen erhält, ist die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrags nicht erforderlich.

Durch die eingeschränkte Leistungserbringung aufgrund der vom Land nach dem Infektionsschutzgesetz getroffenen Maßnahmen reduzieren sich die im Rahmen der Leistungsgewährung zu erbringenden Aufwendungen. Diese reduzierten Aufwendungen stehen zur Verfügung, um die zu bewilligenden Zuschüsse zu finanzieren.

Die Festlegung der für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG zuständigen Behörden richtet sich nach der Zuständigkeit der Sozialleistungsträger, wie sie in Rheinland-Pfalz durch das Landesausführungsgesetz für die Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG), das Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) und dem Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) festgelegt sind. Die Regelung knüpft damit an bereits bestehende Zuständigkeiten an und erweitert diese lediglich um den

Sicherstellungsauftrag des SodEG. Es handelt sich damit um eine temporäre Aufgabenerweiterung der Leistungsträger nach § 12 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

Die Leistungen im Rahmen des SodEG, die die kommunalen Träger in eigener Zuständigkeit zu erbringen haben, belaufen sich auf bis zu 75 Prozent der in den letzten zwölf Monaten durchschnittlich geleisteten Aufwendungen. Da Einsparungen im Rahmen der individuellen Leistungsgewährungen erzielt werden, entstehen den kommunalen Trägern keine Mehraufwendungen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

**Landesverordnung
zur Ausführung des Sozialdienstleistungs-Einsatzgesetzes**

Vom

Aufgrund

des § 5 Satz 1 des Sozialdienstleistungs-Einsatzgesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575),

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2,

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörden

- (1) Die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleistungs-Einsatzgesetz (SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, -578-) in der jeweils geltenden Fassung richtet sich nach § 5 SodEG in Verbindung mit den bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 86-15, und dem Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), BS 86-30, in ihrer jeweils geltenden Fassung für die einzelnen Leistungsbereiche. Zieht das Land in einem Leistungsbereich die Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung der dem Land obliegenden Aufgaben heran, ist zuständige Behörde für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleistungs-Einsatzgesetz die Kreisverwaltung und in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung.

- (2) Zuständige Behörde für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG für soziale Dienstleister aus dem Bereich von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sind im Falle des Anwendungsbereichs von § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213), BS 216-1, die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte sowie die Stadtverwaltungen der großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt.
- (3) Zuständige Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG sind im Übrigen Leistungsträger nach § 2 Satz 1 SodEG, soweit sie nach Landesrecht für Sozialleistungen nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind.

§ 2

Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung

Die Kostenträgerschaft für die Zuschüsse nach dem SodEG richtet sich nach § 3 SodEG in Verbindung mit den bestehenden landesrechtlichen Regelungen zur Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung für die einzelnen Leistungsbereiche.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Mainz, (...)

Die Ministerpräsidentin

Begründung

A. Allgemeines

Durch die zur Ausführung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindungen mit einem Sicherstellungsauftrag wird im Hinblick auf die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen von der Ermächtigungsgrundlage in § 5 Satz 1 SodEG in Verbindung mit § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2, und § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-1 Gebrauch gemacht. Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung erfolgt die Festlegung auf Grund von § 5 Satz 1 SodEG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Verkündungsgesetz vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1.

§ 5 Satz 1 SodEG sieht vor, dass die Länder durch Landesrecht die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG bestimmen, weil der Bund den Kommunen seit der Föderalismusreform keine Aufgaben mehr übertragen darf (Art. 84 Absatz 1 Satz 7 GG). Der Bundesgesetzgeber hat aber bereits durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz selbst in § 3 SodEG festgelegt, dass der Sicherstellungsauftrag durch Leistungsträger sicherzustellen ist und dass diese Leistungsträger die in § 2 SodEG benannten sind.

Soziale Dienstleister und Einrichtungen sind infolge der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise von schwerwiegenden finanziellen Einbußen bis hin zur Insolvenz bedroht. Viele soziale Dienstleister und Einrichtungen können ihre Arbeit derzeit nicht oder nicht in gewohnter Form ableisten. Seit dem Inkrafttreten des SodEG können soziale Dienstleister zur Sicherstellung ihres Bestandes Anträge auf Zuschüsse bei den Leistungsträgern stellen, zu denen sie in einem Rechtsverhältnis stehen. Vor Inkrafttreten des SodEG gab es keine gesetzliche Grundlage, die es den Leistungsträgern ermöglichte, ihre Zahlungen an die sozialen Dienstleister und Einrichtungen auch ohne Erbringung der Dienstleistung fortzusetzen. Um dem Sicherstellungsauftrag nachkommen zu können, legt die Landesverordnung die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG fest.

Durch die Landesverordnung werden die zuständigen Behörden bestimmt, die in Rheinland-Pfalz Leistungen nach dem SodEG für soziale Dienstleister aus dem Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Dabei soll auf die Verwaltungsstrukturen bei Land und Kommunen zurückgegriffen werden, die sich in diesen Bereichen seit langem bewährt haben. Es werden die Behörden als zuständig bestimmt, die aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit sowohl mit dem Leistungsrecht nach Achten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vertraut sind als auch dementsprechend über fundierte Kenntnisse zu den Leistungserbringern verfügen. Daher werden die Bestimmungen der einschlägigen Landesausführungsgesetze inhaltsgleich übernommen. Als Annex zur Bestimmung der zuständigen Behörden wird zudem auch die Kostenträgerschaft klargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Leistungen nach dem SodEG werden an Soziale Dienstleister als Surrogat zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII und den Leistungen nach dem SGB VIII erbracht, wenn die Voraussetzungen nach dem SodEG erfüllt sind und entsprechende Anträge gestellt werden. Der Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger nach § 12 SGB I ergibt sich unmittelbar aus dem SodEG. Der besondere Sicherstellungsauftrag verursacht für die Leistungsträger grundsätzlich keine Mehrkosten gegenüber bisher erwarteten Ausgaben. Die Wirkung der Regelung ist, dass Haushaltsmittel nicht für die Erbringung von Leistungen, sondern für die Sicherstellung der Existenz der Dienstleister erbracht werden. Der besondere Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister greift im Übrigen nur subsidiär gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung.

Die konkreten finanziellen Auswirkungen lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur sehr eingeschränkt einschätzen, da nicht absehbar ist, wie viele Anträge auf Leistungen nach dem SodEG tatsächlich gestellt werden. Bislang ist die Zahl der Anträge, die angekündigt oder bei dem für die Einrichtungen und Dienste die Eingliederungshilfe sowie für die Einrichtungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten fachlich zuständigen MSAGD eingereicht wurden, sehr gering. Für die Eingliederungshilfe liegen zwölf Anträge vor, für die Hilfe für zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bislang keiner (Stand 28. April 2020).

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist *bis 30. April 2020* von Ausgaben in Höhe von monatlich 8,25 Mio. Euro auszugehen. Die kommunale Kostenbeteiligung nach § 8 Abs. 2 AGSGB IX im Rahmen der Eingliederungshilfe beläuft sich auf monatlich 4,125 Mio. Euro.

Bei einer 75 prozentigen Förderung beläuft sich der monatliche Aufwand dagegen nur noch maximal auf bis zu 6,2 Mio. Euro. Bei einer hälftigen Kostenbeteiligung an den SodEG-Leistungen nach § 2 dieser Verordnung betragen diese im Ergebnis nur noch maximal 3,1 Mio. Euro jeweils für das Land und für die kommunalen Leistungsträger der Eingliederungshilfe.

Darüber hinaus könnten grundsätzlich auch die Träger von teilstationären Angeboten der Behindertenhilfe (Werkstätten, Tagesstätten und Tagesförderstätten) Anträge nach dem SodEG stellen. Die monatlichen Aufwendungen hierfür belaufen sich im Rahmen der Eingliederungshilfe auf insgesamt ca. 31 Mio. Euro. Bei einer 75 prozentigen Förderung nach dem SodEG würde sich der monatliche Aufwand auf ca. 23,25 Mio. Euro belaufen. Bei einem Betrag von 31 Mio. Euro würde sich die kommunale Kostenbeteiligung nach § 8 Abs. 2 AGSGB IX auf 15,5 Mio. Euro belaufen. Nach der aktuellen Entwicklung ist allerdings beabsichtigt, ab 1. Mai 2020 die Werkstätten und voraussichtlich auch die Tagesstätten wieder schrittweise zu öffnen. Dies führt zu einer Weiterzahlung der entsprechenden Entgelte mit der Folge, dass für diese Träger keine Leistungen nach dem SodEG in Betracht kämen. Die Kosten im Rahmen des SodEG werden daher ab 1. Mai 2020 deutlich geringer ausfallen. So werden neben den oben genannten Aufwendungen für ambulante Angebote voraussichtlich nur noch die Kosten für Tagesförderstätten (die nach jetziger Einschätzung aufgrund der Tatsache, dass dort ganz überwiegend Menschen sind, die zur „Hochrisikogruppe“ gehören, weiter und noch für längere Zeit geschlossen bleiben müssen) in Betracht. Die monatlichen Aufwendungen für Tagesförderstätten belaufen sich in der Eingliederungshilfe auf ca. 1,6 Mio. Euro. Bei einer 75 prozentigen Förderung wären dies monatlich bis zu 1,2 Mio. Euro. Ausgehend von der Kostenbeteiligung nach § 2 dieser Verordnung beläuft sich der Betrag auf rund 600.000 Euro jeweils für das Land und für die kommunalen Leistungsträger der Eingliederungshilfe.

Die Leistungen im Rahmen des SodEG können auch für Einrichtungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, bei Schließung oder Teilschließung, in Betracht kommen. Rechnerisch zugrunde gelegt wurde dabei, dass rund 10 Prozent der Plätze (46 Plätze) betroffen sein könnten. Die Ausgaben pro Platz belaufen sich im Jahr 2020 auf durchschnittlich rund 26.100 Euro. Die kommunale Kostenbeteiligung erfolgt nach § 6 Abs. 3 AGSGB XII. Bei einer 75 prozentigen Förderung nach dem SodEG würde sich

der monatliche Aufwand auf ca. 75.000 Euro belaufen. Für das Land würden somit zusätzliche Ausgaben in Höhe von rund 37.500 Euro pro Monat entstehen. Bislang liegen aber keine konkreten Hinweise vor, dass die Einrichtungen und Dienste für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten auf Leistungen nach dem SodEG angewiesen sind.

Für die ambulanten Angebote zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden keine Mehrausgaben erwartet.

Mit Blick auf die sozialen Dienstleister aus dem Bereich von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch wird mit keinen Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben gerechnet.

Konnexität

Die Festlegung der für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG zuständigen Behörden richtet sich nach der Zuständigkeit der Sozialleistungsträger, wie sie in Rheinland-Pfalz insbesondere durch die Landesausführungsgesetze für die Eingliederungshilfe, die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und die Kinder- und Jugendhilfe festgelegt ist. Die Regelung knüpft damit an bereits bestehende Zuständigkeiten und Kostentragungspflichten an und erweitert diese lediglich um den Sicherstellungsauftrag des SodEG. Es handelt sich damit um eine temporäre Aufgabenerweiterung der Leistungsträger nach § 12 SGB I.

Die Leistungen im Rahmen des SodEG, die die kommunalen Träger in eigener Zuständigkeit zu erbringen haben, belaufen sich auf bis zu 75 Prozent der in den letzten zwölf Monaten durchschnittlich geleisteten Aufwendungen. Da Einsparungen im Rahmen der individuellen Leistungsgewährungen erzielt werden, entstehen den kommunalen Trägern keine Mehraufwendungen. Der Verwaltungsaufwand ist im Übrigen wesentlich geringer, da Gegenstand der Antragsbearbeitung und Bescheidung nicht mehr die Prüfung individueller Ansprüche nach den Sozialgesetzbüchern ist, sondern die Gewährung von monatlichen Zuschüssen an die sozialen Dienstleister nach dem SodEG in einem begrenzten Zeitraum.

Gender-Mainstreaming

Die vorgesehenen Regelungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen beziehungsweise haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen oder Männern.

Demografische Entwicklung

Für die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sind die Rechtsvorschriften dieser Verordnung ohne erkennbare Bedeutung.

Mittelstandsverträglichkeit

Für die Mittelstandsverträglichkeit sind die Rechtsvorschriften dieser Verordnung ohne erkennbare Bedeutung. Mit der Landesverordnung werden keine Pflichten für mittelständische Unternehmen eingeführt. Sie bestimmt lediglich die zuständige Behörde für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG für soziale Dienstleister. Mit dem SodEG wird ein besonderer Sicherstellungsauftrag für Dienstleister geregelt, die auf der Grundlage des Achten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen. Der Sicherstellungsauftrag richtet sich an alle sozialen Dienstleister gleichermaßen, unabhängig von ihrer Gesellschafts-/Rechtsform und ihrer Anzahl an Mitarbeitenden.

Ergebnisse der externen Anhörung:

(...)

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Durch § 1 wird die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) festgelegt.

Absatz 1 legt die zuständigen Behörden für soziale Dienstleister aus dem Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten fest. Dabei werden die Bestimmungen der einschlägigen Landesausführungsgesetze inhaltsgleich übernommen, so dass in der Verwaltungspraxis eine Bearbeitung durch die Behörden in Rheinland-Pfalz sichergestellt wird, die seit langem über einschlägige Erfahrungen in der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten verfügen. Die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG richtet sich nach § 5 SodEG in Verbindung mit den bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) und dem Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) für die einzelnen Leistungsbereiche. Zieht das Land in einem Leistungsbereich die Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung der dem Land obliegenden Aufgaben heran, ist zuständige Behörde für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz die Kreisverwaltung und in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung.

Absatz 2 legt die zuständigen Behörden für soziale Dienstleister aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch fest. Auch hier wird an bestehende Verwaltungsstrukturen mit entsprechendem Erfahrungswissen angeknüpft

Absatz 3 dient der Klarstellung und fungiert als „Auffangklausel“.

Zu § 2

Die Festlegung der zuständigen Behörden erfordert auch eine Bestimmung der Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung, da die Regelungen der Landesausführungsgesetze nicht unmittelbar für den Anwendungsbereich des SodEG gelten. Diese erfolgt in § 2 als Annex zur Festlegung der Behörden nach § 1 dieser Verordnung. Damit werden die etablierten Bestimmungen des AGSGB IX und AGSGB XII inhaltsgleich auf den Regelungsbereich des SodEG übertragen.

Zu § 3

Die Landesverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Die Befristung der Rechtsvorschriften ergibt sich aus § 5 SodEG, wonach der besondere Sicherstellungsauftrag zum 30. September 2020 endet und die Bundesregierung ermächtigt wird, den besonderen Sicherstellungsauftrag durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.